

Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Dabei bezieht sich die vorliegende Entsprechenserklärung für den Zeitraum vom 22. März 2013 bis zum 9. Juni 2013 auf die Fassung des Kodex vom 15. Mai 2012 und für den Zeitraum seit dem 10. Juni 2013 auf die Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013.

Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3:

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung vom 13. Mai 2013 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das von Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Nummer 4.2.3 Abs. 3:

Gemäß 4.2.3 Abs. 3 in der Fassung vom 13. Mai 2013 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Lediglich der Dienstvertrag mit dem zum 31. Dezember 2013 ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden Frank Abele nebst Ergänzungsvereinbarungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen wurden, sah eine Versorgungszusage vor. Die Leistung für die Altersversorgung von Herrn Frank Abele war beitragsorientiert. Die Gesellschaft trug die Beiträge der bei einer Versicherung für Herrn Abele abgeschlossenen Rentenversicherung bis zu einem vertraglich festgelegten Betrag. Ein konkretes angestrebtes Versorgungsniveau wurde damit nicht definiert. Daher wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Von dem jährlichen und langfristigen Aufwand für die Gesellschaft konnte sich der Aufsichtsrat aufgrund der vertraglichen Regelungen gleichwohl ein hinreichend präzises Bild machen.

Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2:

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung vom 13. Mai 2013 wie auch bereits in der Fassung vom 15. Mai 2012 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Offenburg, 18. März 2014

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand